BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. März 2010

zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2009/177/EG in Bezug auf Überwachungsprogramme für Irland und Ungarn sowie auf den Seuchenfreiheitsstatus von Irland hinsichtlich bestimmter Wassertierkrankheiten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 1625)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/171/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten [1], insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2009/177/EG der Kommission vom 31. Oktober 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Überwachungs- und Tilgungsprogramme sowie auf den Seuchenfreiheitsstatus von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten [2] umfasst eine Liste von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten, die hinsichtlich einer oder mehrerer der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgelisteten nicht exotischen Krankheiten (nachstehend „nicht exotische Krankheiten") unter genehmigte Überwachungsprogramme fallen. Die Entscheidung 2009/177/EG umfasst außerdem eine Liste von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten, die hinsichtlich einer oder mehrerer dieser Krankheiten für seuchenfrei erklärt worden sind.

(2) Anhang I Teil A der Entscheidung 2009/177/EG enthält die Liste von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten, die unter genehmigte Überwachungsprogramme fallen, und Anhang I Teil C die Liste von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten, die hinsichtlich einer oder mehrerer nicht exotischer Krankheiten für seuchenfrei erklärt worden sind.

(3) Irland und Ungarn haben der Kommission Anträge auf Genehmigung mehrjähriger Überwachungsprogramme für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) vorgelegt. Diese Programme erfüllen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Richtlinie 2006/88/EG und Entscheidung 2009/177/EG. Daher sollten sie genehmigt und in die Liste in Anhang I Teil A der Entscheidung 2009/177/EG aufgenommen werden.

(4) Das gesamte Hoheitsgebiet Irlands mit Ausnahme von Cape Clear Island ist derzeit in Anhang I Teil C der Entscheidung 2009/177/EG als seuchenfrei hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) aufgeführt. Irland hat der Kommission für Cape Clear Island eine Seuchenfreiheitserklärung hinsichtlich dieser Krankheit übermittelt. Diese Erklärung wurde auf die Tagesordnung der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 12. Januar 2010 gesetzt. Die Erklärung erfüllt die in der Richtlinie 2006/88/EG und der Entscheidung 2009/177/EG für die Erklärung der Seuchenfreiheit festgelegten Bedingungen. Daher sollte das gesamte Hoheitsgebiet Irlands als VHS-frei erklärt werden. Anhang I Teil C der Entscheidung 2009/177/EG sollte entsprechend geändert werden.

(5) Daher sollte die Entscheidung 2009/177/EG entsprechend geändert werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2009/177/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.
[2] ABl. L 63 vom 7.3.2009, S. 15.

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Teil A erhält folgende Fassung:

„TEIL A

Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die unter genehmigte Überwachungsprogramme fallen

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des unter ein Überwachungsprogramm fallenden Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)			
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)			
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Ungarn	HU	Gesamtes Hoheitsgebiet
Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)			
Infektion mit *Marteilia refringens*			
Infektion mit *Bonamia ostreae*			
Weißpünktchenkrankheit“			

2. Teil C erhält folgende Fassung:

„TEIL C

Für seuchenfrei erklärte Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des seuchenfreien Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Dänemark	DK	Wassereinzugs- und Küstengebiete der folgenden Gebiete: — Hansted Å — Hovmølle Å — Grenå — Treå — Alling Å — Kastbjerg — Villestrup Å — Korup Å — Sæby Å — Elling Å — Uggerby Å — Lindenborg Å — Øster Å — Hasseris Å — Binderup Å — Vidkær Å — Dybvad Å — Bjørnsholm Å — Trend Å — Lerkenfeld Å — Vester Å — Lønnerup med tilløb — Fiskbæk Å — Slette Å — Bredkær Bæk — Vandløb til Kilen — Resenkær Å — Klostermølle Å — Hvidbjerg Å — Knidals Å — Spang Å — Simested Å — Skals Å — Jordbro Å — Fåremølle Å — Flynder Å — Damhus Å — Karup Å — Gudenåen — Halkær Å — Storåen — Århus Å — Bygholm Å — Grejs Å — Ørum Å

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des seuchenfreien Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Alle Binnenwassergebiete seines Hoheitsgebiets
	Finnland	FI	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets mit Ausnahme der folgenden: 1. Provinz Åland 2. Gemeinden Uusikaupunki, Pyhäranta und Rauma
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete Großbritanniens, Nordirlands, Guernseys, der Insel Man und Jerseys
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	Dänemark	DK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Alle Binnenwassergebiete seines Hoheitsgebiets
	Finnland	FI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete Großbritanniens, Nordirlands, Guernseys, der Insel Man und Jerseys
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)			
Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)	Belgien	BE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Bulgarien	BG	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Tschechische Republik	CZ	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Dänemark	DK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Deutschland	DE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Estland	EE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Griechenland	EL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Spanien	ES	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Frankreich	FR	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Italien	IT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Gesamtes Hoheitsgebiet

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des seuchenfreien Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
	Lettland	LV	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Litauen	LT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Luxemburg	LU	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Ungarn	HU	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Malta	MT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Niederlande	NL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Österreich	AT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Polen	PL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Portugal	PT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Rumänien	RO	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Slowenien	SI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Slowakei	SK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Finnland	FI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete Großbritanniens, Nordirlands, Guernseys, der Insel Man und Jerseys mit Ausnahme der Südwestlichen Shetland-Inseln
Infektion mit *Marteilia refringens*	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens Die gesamte Küstenlinie Nordirlands Die gesamte Küstenlinie von Guernsey und Herm Das Küstengebiet der „States of Jersey“: Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals. Die gesamte Küstenlinie der Insel Man
Infektion mit *Bonamia ostreae*	Irland	IE	Die gesamte Küstenlinie Irlands mit Ausnahme von: 1. Cork Harbour 2. Galway Bay 3. Ballinakill Harbour 4. Clew Bay 5. Achill Sound 6. Loughmore, Blacksod Bay 7. Lough Foyle 8. Lough Swilly

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des seuchenfreien Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
	Vereinigtes Königreich	UK	Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens mit Ausnahme der folgenden Gebiete: 1. die Südküste Cornwalls vom Lizard bis Start Point 2. die Küste von Dorset, Hampshire und Sussex von Portland Bill bis Selsey Bill 3. das Gebiet entlang der Küste von North Kent und Essex von North Foreland bis Felixstowe 4. in Südwestwales das Gebiet entlang der Küste vom Wooltack Point bis St. Govan's Head, einschließlich Milford Haven und der Tidengewässer von Eastern und Western Cleddau 5. das Gebiet des Gewässers Loch Sunart östlich einer vom nördlichsten Punkt von Maclean's Nose südsüdöstlich gezogenen Linie bis Auliston Point 6. das Gebiet des Gewässers West Loch Tarbert nordöstlich einer von Ardpatrick Point NR 734 578 ostsüdöstlich gezogenen Linie bis North Dunskeig Bay NR 752 568 Die gesamte Küstenlinie Nordirlands mit Ausnahme von: 1. Lough Foyle 2. Strangford Lough Die gesamte Küstenlinie von Guernsey, Herm und der Insel Man Das Küstengebiet der „States of Jersey": Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals.
Weißpünktchenkrankheit"			